



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

PrsG-1657

Aktenzahl:

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 14.7.1992

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Reicht GESETZENTWURF

Zl. 62 -GE/19.92.

Datum: 22. JULI 1992

Verteilt 23. Juli 1992

H. Klausgruber

Betrifft: Novelle zum Kraftfahrliniengesetz;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4. Juni 1992, Zl. 124.115/3-I/6-92

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf zielt offensichtlich darauf ab, den Anpassungserefordernissen im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag mit einem Minimum an Eingriffen in das bestehende Kraftfahrliniengericht Genüge zu tun.

Die Landesregierung hat wiederholt - unter anderem mit Schreiben vom 7. Juni 1990, PrsG-1657, sowie im Rahmen der Verkehrsreferentenkonferenz der Länder - auf die Dringlichkeit einer weitergehenden Neuordnung des Kraftfahrliniengerichts hingewiesen. Das Kraftfahrliniengesetz 1952 vermag den Regelungsbedürfnissen, die sich aus der Forderung nach einer vernetzten und verkehrsträgerübergreifenden Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ergeben, in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht zu werden:

1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit, im Interesse eines koordinierten und vernetzten Verkehrsangebotes auf die Liniennetz- und Fahrplangestaltung aktiv (und nicht nur im Wege des Reagierens auf Anträge einzelner Verkehrsunternehmen) Einfluß nehmen zu können, fehlen weitgehend.

- 2 -

2. Verkehrsverbünden, deren Aufgabe in der Aktivierung und Weiterentwicklung öffentlicher Verkehrsangebote liegt, sollte in einem kraftfahrliniengerichtlichen Ermittlungsverfahren auch ein dieser Aufgabenstellung entsprechendes Mitspracherecht eingeräumt werden.
3. Für die staatlichen Verkehrsunternehmen ergibt sich schon zufolge ihrer institutionalisierten Nähe zur Konzessionsbehörde eine rechtliche und faktische Stellung, die die Durchsetzung von Eigeninteressen in einem mit öffentlichen Interessen vielfach nicht vereinbaren Ausmaß zuläßt.

Die erforderliche Umsetzung von EG-Rechtsvorschriften bietet sich als Gelegenheit, das Kraftfahrliniengesetz den erwähnten Regelungsbedürfnissen besser anzupassen und damit als Steuerungsinstrument der Verkehrspolitik aufzuwerten.

II. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Z.3:

Die im § 1 Abs. 3 vorgesehene Anzeigepflicht für die Sonderformen des Linienverkehrs wird begrüßt. Die Evidenzhaltung dieser Sonderformen des Linienverkehrs macht der Behörde wichtige Informationen über Art und Umfang dieser Verkehre zugänglich.

Zu Z.6:

Zum Begriff "Sicherheit des Betriebes" müßte im Entwurf oder zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, was darunter konkret verstanden werden soll. Die Erläuterungen sollten auch klarstellen, wie diese Voraussetzung für die Konzessionerteilung im Ermittlungsverfahren zu überprüfen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

